

# **Satzung für einen Verein**

## **“Evangelisches Familienhaus Lauf a. d. Pegnitz e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der Verein führt den Namen: “Evangelisches Familienhaus Lauf a. d. Pegnitz e.V.“. Er hat seinen Sitz in Lauf an der Pegnitz und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der Verein gehört im Sinne der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Innere Mission in Bayern dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein versteht seinen Auftrag vom Evangelium her und erfüllt Aufgaben der Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lauf a. d. Pegnitz und im Landkreis Nürnberger Land. Er ist Träger einer Familienbildungsstätte, die sich mit ihrem Angebot an Erwachsene und Kinder richtet. Dieses Angebot besteht in Vorträgen, Kursen und Einzelveranstaltungen. Diese beziehen sich insbesondere auf Lebensfragen, erzieherische Themen und den Bereich Gesundheit und Bewegung (z.B. Mutter-Kind-Turnen, Gymnastik und Rhythmik)
- (2) Damit übernimmt der Verein wichtige Aufgaben nach § 16 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG).
- (3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
  1. Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lauf an der Pegnitz oder einer anderen Kirchengemeinde im Landkreis Nürnberger Land.
  2. Andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.
  3. Juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.  
In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch natürliche Personen Mitglied des Vereins werden, die keiner der in Satz 1 genannten Kirchen angehören.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der erweiterte Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den erweiterten Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (4) Mitglieder, die aus einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Kirchen austreten ohne in eine andere einzutreten, oder die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des erweiterten Vorstands ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der Vorstand

#### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Verständigung der Mitglieder und durch Abkündigung in den Gottesdiensten der Kirchengemeinde Lauf a. d. Pegnitz unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
1. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
  2. Entlastung des erweiterten Vorstands
  3. Wahl des erweiterten Vorstands
  4. Wahl der beiden Rechnungsprüfer (innen)
  5. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
  6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung
  7. Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den erweiterten Vorstand
  8. Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter/ ihre gesetzliche Vertreterin oder durch eine(n) schriftlich Bevollmächtigte(n) vertreten. Im übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

## **§ 9 Der erweiterte Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
1. dem/der 1. Vorsitzenden
  2. dem/der 2. Vorsitzenden
  3. dem/der KassiererIn
  4. dem/der SchriftführerIn
  5. bis zu drei Beisitzer(innen)
  6. einer weiteren vom Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lauf a. d. Peg. benannten Personen, sofern diese nicht bereits in einer der Ämter nach Ziffer 1-5 gewählt wurde.
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands nach Absatz 1 Ziffer 1-6 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist und wer einer Kirche angehört, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder des erweiterten Vorstands

sollen Frauen sein. Der/die 1. Vorsitzende soll in der Regel ein Pfarrer/eine Pfarrerin der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lauf a. d. Pegnitz sein. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Bei Ausscheiden seiner gewählten Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der erweiterte Vorstand aus den Vereinsmitgliedern für den Rest der Wahlperiode selbst.

- (3) Der erweiterte Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
- (4) Der erweiterte Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des erweiterten Vorstands unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt Einantrag als abgelehnt.

## **§10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. dem/der 1. Vorsitzenden
  2. dem/der 2. Vorsitzenden
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse des Vorstands sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur bei Beauftragung durch den/die 1. Vorsitzende(n) oder bei dessen/deren Verhinderung tätig werden darf.

## **§11 Die Rechnungsprüfung**

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer(innen) gewählt. Sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer(innen) prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

## **§12 Beurkundung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterzeichnet.

### **§13 Anfallberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten - an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lauf a. d. Pegnitz mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

---

Ort und Datum

---

Unterschriften

Stand Dez. 2001